

# VEREINSSATZUNG

## § 1

### Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein „**Golfclub im Open County** e.V. mit Sitz in Tating verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigungszwecke“ der Abgabenordnung“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Ausübung, die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Golfportanlagen, das Abhalten eines geordneten Golfspielbetriebes, die Ausrichtung von Golfwettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Golfverbandswettspielen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Angabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Zweitmitglieder
  - befristete Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - passive Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 bis 7 gehören.
3. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die eine ordentliche Mitgliedschaft in einem deutschen Golfverein haben, der Mitglied des Deutschen Golfverbandes ist.
4. Befristete Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein befristet auf ein Jahr beitreten.
5. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie einen entsprechenden Ausbildungsnachweis bis zur Fälligkeit des Jahresbeitrages vorlegen
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
7. Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft, Spielausschuss, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der beantragten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Es wird von der Mitgliederversammlung ein Spielausschuss gewählt, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht und der sich eine Disziplinarordnung gibt.
4. Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Regeln des Clubs und des Deutschen Sportverbandes zu befolgen. Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin unterfällt das Mitglied der Disziplinarordnung des Spielausschusses, insbesondere wenn es
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die geltenden Platz- und Golfregeln, insbesondere die Golfetikette verstößt,
  - b) bei Wettspielen vorsätzlich die Golfregeln verletzt,
  - c) sich in sonstiger Weise unsportlich verhält.
5. Der Spielausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:
  - a) einen Verweis,
  - b) ein zeitliches Verbot der Teilnahme an Wettspielen des Vereins und/oder anderer

Golfclubs,

c) ein zeitliches Verbot, den Golfsport auf der von den Clubmitgliedern bespielten Anlage auszuüben.

6. Der Spielausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er hat vor der Beschlussfassung den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und gegebenenfalls Zeugen anzuhören. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ordnungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen. Gegen Ordnungsbeschlüsse des Spielausschusses ist die schriftliche Anrufung des Vorstandes binnen zwei Wochen möglich. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Vorschriften für den Austritt gelten auch für den Wechsel von der ordentlichen in eine fördernde oder passive Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann, wenn es mit einem Jahresbeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

## § 6

### Organe des Vereins

1. der (Gesamt-) Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7

## Vorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden/in
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in
  - c) dem/der Spielführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der Jugendwart/in
  - f) dem/der Schriftführer/in
  - g) dem/der Beisitzer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister; jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Dauer der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. das Abstimmungsverfahren regelt.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Erforderliche Aufwendungen werden auf Nachweis ersetzt.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben;
  - a) Genehmigung der vom Gesamtvorstand aufgestellten Jahresrechnung für das laufende Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes;
  - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - d) Entlastung des (Gesamt-) Vorstandes;
  - e) Wahl des (Gesamt-) Vorstandes;
  - f) Wahl des Spielausschusses;
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;

h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;

i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zu Entscheidung vorlegt.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Briefes an die letztbekannte Anschrift oder per elektronischer Postadresse der Mitglieder einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist ein Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Ergibt sich bei den Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Kassenprüfung

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Kassenprüfungsausschuss hat die Kassenverwaltung und Rechnungsführung des Vorstandes namentlich auch die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an die Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 10

### Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstand Vollmacht zur Regelung von bestimmten Angelegenheiten erteilt worden.

## § 11

### Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeitrag

1.
  - a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag. Bei Wechsel von jugendlicher zur ordentlichen Mitgliedschaft ist der Aufnahmebeitrag in Höhe von 500,00 Euro nicht zu entrichten.
  - b) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
  - c) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - d) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet werden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf bei Maßnahmen vorliegt, die durch den Vereinszweck gedeckt sind.
3. Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Satzungszwecke die Förderung des Golfsports zum Gegenstand hat. Über die

begünstigte Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Tating, den 21. Februar 2017